

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2227 —**

Ausbau der Bundesstraße 308 – Ortsumgehung von Immenstadt

*Der Bundesminister für Verkehr — StB 23/40.25.72.1308/19
Vm 88 – hat mit Schreiben vom 19. Mai 1988 die Kleine Anfrage
namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Immenstadt (Allgäu) braucht dringend Verkehrsentlastung durch den raschen Bau einer Umgehungsstraße. Die Diskussion hat sich nun auf zwei mögliche Trassenführungen, die sog. Oststrasse und die sog. Weststrasse, zugespitzt. Für die Oststrasse wurde im Jahr 1983 – wenn auch mit einigen Abweichungen – bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Sie scheint nicht nur sehr viel schneller realisierbar (im Bereich der Weststrasse z. B. haben Naturschutzverbände und Bürgerinitiativen Sperrgrundstücke gekauft), sondern auch sehr viel eher geeignet, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Umwelt zu schonen. Auf diesem Hintergrund ergeben sich einige dringliche Fragen.

1. Welche Gesichtspunkte haben dazu geführt, daß von zwei möglichen Alternativen zur Trassenführung diejenige gewählt wurde, bei der
 - die weitaus größeren Umweltschäden und
 - eine deutlich geringere Entlastungswirkungzu erwarten sind?

Die in der Frage unterstellte größere Umweltschädigung durch die sog. Weststrasse ist nicht belegt. Die Untersuchungen zu den ökologischen Auswirkungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die – nur unwesentlichen – Entlastungsunterschiede liegen innerhalb der Schwankungsbreite von Prognoseaussagen und gelten nur für Teilbereiche.

Bei der Abwägung zur Trassenfestlegung sind die beiden angesprochenen Punkte nur Teilaspekte. Bei Berücksichtigung aller öffentlichen Belange (z. B. städtebauliche Belange, Umweltbelastung und -entlastung sowie finanzielle Auswirkungen) wurde die „Weststrasse“ nach § 16 FStrG linienbestimmt.

2. Eine derart einschneidende Planung in einem solch außerordentlich sensiblen Bereich wie demjenigen am großen und kleinen Alpsee und in der Umgebung von Immenstadt sollte zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangen. Die „Grundsätze der Bayerischen Staatsregierung für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen“ vom 12. September 1987 verlangen beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfungen für alle Maßnahmen, die in keinem anderen Verfahren geprüft werden.

Hat vor der Linienfeststellung im Bereich der B 308 eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden? Wann, wie und von wem wurde sie durchgeführt und zu welchen Ergebnissen ist sie gekommen?

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens nur für die Osttrasse durchgeführt worden. Eine landesplanerische Überprüfung durch die höhere Landesplanungsbehörde hat jedoch ergeben, daß bei der Westtrasse gegenüber der Osttrasse keine wesentlichen Abweichungen bestehen. Die Umweltverträglichkeit wird im einzelnen im Planfeststellungsverfahren geprüft.